

## Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 2014)

- Stand 01.07.2014 –

---

### Inhaltsverzeichnis

- A. Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?**
- A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen
    - A.1.1 Was ist versichert?
    - A.1.2 Wer ist versichert?
    - A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
    - A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
    - A.1.5 Was ist nicht versichert?
  - A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug
    - A.2.1 Was ist versichert?
    - A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?
    - A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?
    - A.2.4 Wer ist versichert?
    - A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
    - A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?
    - A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?
    - A.2.8 Sachverständigenkosten
    - A.2.9 Mehrwertsteuer
    - A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung
    - A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?
    - A.2.12 Selbstbeteiligung
    - A.2.13 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile
    - A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung
    - A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?
    - A.2.16 Was ist nicht versichert?
    - A.2.17 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)
    - A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör
    - A.2.19 Zusätzliche Regelungen zum Tarif Standard mit Werkstattdienst für Pkw
  - A.3 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung
    - A.3.1 Was ist versichert?
    - A.3.2 Wer ist versichert?
    - A.3.3 Versicherte Fahrzeuge
    - A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
    - A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall
    - A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung
    - A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise
    - A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise
    - A.3.9 Was ist nicht versichert?
    - A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung
    - A.3.11 Verpflichtung Dritter
  - A.4 FahrerUnfallschutz – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird
    - A.4.1 Was ist versichert?
    - A.4.2 Wer ist versichert?
    - A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
    - A.4.4 Welche Leistungen umfasst der FahrerUnfallschutz?
    - A.4.5 Was gilt, wenn Sie aus dem Unfall auch Ansprüche gegen weitere Ersatzpflichtige haben? – Subsidiarität beim FahrerUnfallschutz
    - A.4.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir?
    - A.4.7 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

- A.4.8 Was ist nicht versichert?
- A.5 Zusätzliche Regelungen für den Tarif Komfort: Leistungserweiterungen in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung durch das XtraPaket
  - A.5.1 Anwendungsbereich
  - A.5.2 Leistungserweiterung in der Kfz-Haftpflichtversicherung – Eigenschadendeckung
  - A.5.3 Leistungserweiterungen in der Kaskoversicherung
  - A.5.4 Kündigung
- B. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz**
  - B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
  - B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz
- C. Beitragszahlung**
  - C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags
  - C.2 Zahlung des Folgebeitrags
  - C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel
  - C.4 Zahlungsperiode
  - C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung
  - C.6 Beitrag bei kurzfristigen Verträgen
  - C.7 Lastschriftverfahren
- D. Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs**
  - D.1 Bei allen Versicherungsarten
  - D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
  - D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
- E. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall**
  - E.1 Bei allen Versicherungsarten
  - E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
  - E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung
  - E.4 Zusätzlich beim Autoschutzbrief
  - E.5 Zusätzlich beim FahrerUnfallschutz
  - E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
- F. Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen**
- G. Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs**
  - G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
  - G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
  - G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
  - G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten
  - G.5 Form und Zugang der Kündigung
  - G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung
  - G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?
  - G.8 Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)
- H. Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen**
  - H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?
  - H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?
  - H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen
- I. Schadenfreiheitsrabatt-System**
  - I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)
  - I.2 Ersteinstufung
  - I.3 Jährliche Neueinstufung
  - I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?
  - I.5 Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden können
  - I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs
  - I.7 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes aus?
  - I.8 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs
  - I.9 Auskünfte über den Schadenverlauf
- J. Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen**
  - J.1 Typklasse
  - J.2 Regionalklasse

- J.3 Tarifänderung
- J.4 Kündigungsrecht
- J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- J.6 Änderung der Tarifstruktur
- K. Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands**
  - K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts
  - K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung
  - K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels
  - K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung
  - K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs
- L. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände**
  - L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind
  - L.2 Gerichtsstände
- M. Annahmeveraussetzungen zum Tarif Standard mit Werkstattservice für Pkw**
  - M.1 Der Tarif Standard mit Werkstattservice für Pkw
- N. Rabattschutz für Pkw**

**Anhang 1 Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System**

- 1. Pkw
  - 1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
  - 1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw
- 2. Krafträder
  - 2.1 Einstufung von Krafträdern, Quads und Trikes in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
  - 2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern, Quads und Trikes
- 3. Leichtkrafträder
  - 3.1 Einstufung von Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
  - 3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Leichtkrafträdern
- 4. Campingfahrzeuge (Wohnmobile)
  - 4.1 Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
  - 4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen)
- 5. Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht), und Stapler (nur Kfz-Haftpflicht)
  - 5.1 Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Stapler (nur Kfz-Haftpflicht) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
  - 5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Stapler (nur Kfz-Haftpflicht)

**Anhang 2 Merkmale zur Beitragsberechnung**

- 1. Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw
  - 1.1 Jährliche Fahrleistung
  - 1.2 Weitere Merkmale zur Beitragsberechnung
- 2. Merkmale zur Beitragsberechnung bei Krafträdern, Quads und Trikes
- 3. Merkmale zur Beitragsberechnung bei Lkw, Zugmaschinen, Bussen, Anhängern

**Anhang 3 Tabellen zu den Typklassen**

- 1. Kfz-Haftpflichtversicherung
- 2. Vollkaskoversicherung
- 3. Teilkaskoversicherung

**Anhang 4 Tabellen zu den Regionalklassen**

- 1. Für Pkw
  - 1.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

- 1.2 In der Vollkaskoversicherung
- 1.3 In der Teilkaskoversicherung
- 2. Für Krafträder
  - 2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung
  - 2.2 In der Teilkaskoversicherung
- 3. Für Lieferwagen
  - 3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung
  - 3.2 In der Vollkaskoversicherung
  - 3.3 In der Teilkaskoversicherung
- 4. Für landwirtschaftliche Zugmaschinen
  - 4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung
  - 4.2 In der Teilkaskoversicherung

**Anhang 5 Berufsguppen (Tarifgruppen)**

- 1. Berufsgruppe A
- 2. Berufsgruppe B
- 3. Berufsgruppe D

**Anhang 6 Art und Verwendung von Fahrzeugen**

- 1. Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen
  - 1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
  - 1.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
  - 1.3 Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
  - 1.4 Motorisierte Krankenfahrstühle
- 2. Leichtkrafträder
- 3. Krafträder
  - 3.1 Krafträder sind alle Krafträder und Kraftrroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern
  - 3.2 Quads
  - 3.3 Trikes
- 4. Pkw
- 5. Mietwagen
- 6. Taxen
- 7. Selbstfahrervermietfahrzeuge
- 8. Leasingfahrzeuge
- 9. Kraftomnibusse
- 10. Campingfahrzeuge
- 11. Werkverkehr
- 12. Gewerblicher Güterverkehr
- 13. Umzugsverkehr
- 14. Wechselaufbauten
- 15. Landwirtschaftliche Zugmaschinen
- 16. Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen
- 17. Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge
- 18. Milchtankwagen
- 19. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen
- 20. Lieferwagen
- 21. Lkw
- 22. Zugmaschine

---

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Autoschutzbrief (A.3)
- FahrerUnfallschutz (A.4)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist deutsch.

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

---

## A. Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

### A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen

#### A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen anderen geschädigt

#### A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar- oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden), und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z.B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

*Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche*

#### A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

#### A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

#### A.1.1.4 *Regulierungsvollmacht*

Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

#### A.1.1.5 *Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen*

Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

#### A.1.1.6 *Führen fremder Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Police)*

Die Versicherung eines als Pkw, Campingfahrzeug, Kraftrad, Leichtkraftrad, Quad oder Trike zugelassenen Fahrzeugs umfasst auch Schäden, die Sie, Ihr Ehegatte oder ein mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner als Fahrer eines gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw, Campingfahrzeug, Kraftrad, Leichtkraftrad, Quad oder Trike mit mehr als 50 ccm auf einer Reise im Ausland verursachen. Der Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Anmietung für eine Dauer von höchstens einem Monat. Als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß Punkt A.1.4.1, außer Deutschland.

Ab dem Tarif 2013 ist die Mallorca-Police auch im Rahmen des Tarifs Standard mit Werkstattservice mitversichert.

#### A.1.2 *Wer ist versichert?*

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs
- c) den Fahrer des Fahrzeugs
- d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet
- e) Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist
- g) den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbständig gegen uns erheben.

#### A.1.3 *Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?*

*Höchstzahlung*

#### A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

#### A.1.3.2 entfällt

#### A.1.3.3 *Übersteigen der Versicherungssumme*

Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Haftpflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

#### A.1.4 *In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?*

#### A.1.4.1 *Versicherungsschutz in Europa und in der EU*

Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

#### A.1.4.2 *Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)*

Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

#### A.1.5 *Was ist nicht versichert?*

#### A.1.5.1 *Vorsatz*

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerruflich herbeiführen.

#### A.1.5.2 *Genehmigte Rennen*

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis:

Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

#### A.1.5.3 *Beschädigung des versicherten Fahrzeugs*

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

#### A.1.5.4 *Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen*

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

#### A.1.5.5 *Beschädigung von beförderten Sachen*

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z.B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z.B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

#### A.1.5.6 *Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person*

Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z.B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

#### A.1.5.7 *Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen*

Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

#### A.1.5.8 *Vertragliche Ansprüche*

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

#### A.1.5.9 *Schäden durch Kernenergie*

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

### A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

#### A.2.1 *Was ist versichert?*

##### A.2.1.1 *Ihr Fahrzeug*

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko) oder A.2.3 (Vollkasko). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch dessen unter A.2.1.2 und A.2.1.3 als mitversichert auf-

geführte Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

##### A.2.1.2 *Beitragsfrei mitversicherte Teile*

Fahrzeug- und Zubehörteile für Personenkraftwagen sind ohne Beitragszuschlag mitversichert, soweit sie für den versicherten Personenkraftwagen zugelassen und im Personenkraftwagen eingebaut oder unter Verschluss gehalten oder mit dem Personenkraftwagen durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind. Nicht versicherbare Gegenstände sind unter A.2.1.4 beispielhaft aufgezählt.

Fahrzeug- und Zubehörteile für Krafträder, Leichtkrafträder, Quads oder Trikes sind ohne Beitragszuschlag mitversichert, soweit sie für das versicherte Kraftrad, Leichtkraftrad, Quad oder Trike zugelassen und am Kraftrad, Leichtkraftrad, Quad oder Trike angebaut oder unter Verschluss gehalten oder mit dem Kraftrad, Leichtkraftrad, Quad oder Trike durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind. Nicht versicherbare Gegenstände sind unter A.2.1.4 beispielhaft aufgezählt.

Fahrzeug- und Zubehörteile für sonstige Fahrzeuge (z.B. Lieferwagen, Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Sonderfahrzeuge, Anhänger, Auflieger) sind mit Ausnahme der nachstehenden Teile ohne Beitragszuschlag mitversichert, soweit sie für das versicherte Fahrzeug zugelassen und am Fahrzeug angebaut oder unter Verschluss gehalten oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind. Gegen Beitragszuschlag versicherbar sind folgende Teile, soweit die Teile unter Angabe des Neuwertes vom Versicherungsnehmer im Antrag angegeben werden:

- 1) Beschriftung
- 2) Hydraulische Ladebordwand
- 3) Ladekräne
- 4) Spezialaufbauten
- 5) Sonstige ungewöhnliche Sonderausstattung

Nicht versicherbare Gegenstände sind unter A.2.1.4 beispielhaft aufgezählt.

##### A.2.1.3 *Abhängig vom Gesamtneuwert von mitversicherten Teilen gilt im Tarif Standard mit Werkstattservice für Pkw folgende Regelung:*

Die nachfolgend unter a) bis c) aufgeführten Teile sind ohne Beitragszuschlag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:

- bei Pkw bis zu einem Gesamtneuwert der Teile von 1.000 EUR (brutto)
- a) Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z.B. fest eingebaute Navigationssysteme),
- b) Zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- c) Individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -Beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen.

Ist der Gesamtneuwert der unter a) bis c) aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

##### A.2.1.4 *Nicht versicherbare Gegenstände*

Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände,

- insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z.B. Handys und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen).
- A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?**  
 Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:
- A.2.2.1 Brand und Explosion**  
 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
- A.2.2.2 Entwendung**  
 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.  
 Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.  
 Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z.B. Reparatur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).
- A.2.2.3 Sturm, Schneelawine, Erdbeben, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung**  
 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Schneelawinen (Dachlawinen ausgenommen), Erdbeben, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Erdbeben (z.B. Mure) ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.  
 Beim Tarif Standard mit Werkstattservice für Pkw sind Schäden durch Schneelawinen und Erdbeben nicht versichert.
- A.2.2.4 Zusammenstoß mit Tieren**  
 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.  
 Beim Tarif Standard mit Werkstattservice für Pkw ist nur der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Bundesjagdgesetz (z.B. Reh, Wildschwein) versichert.
- A.2.2.5 Glasbruch**  
 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht versichert. Bei Bruch des Scheinwerferglases ersetzen wir auch die Leuchtmittel, wenn dies erforderlich ist. Außerdem ersetzen wir die durch den Glasbruch bedingten Reinigungskosten.
- A.2.2.6 Kurzschlusschäden an der Verkabelung**  
 Bei einer reinen Glasbruchschadenreparatur (kein Austausch der Scheibe) verzichten wir auf den Einbehalt einer vereinbarten Selbstbeteiligung.  
 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Sofern ein Aggregat ausgetauscht werden muss, weil es eine Einheit mit dem Kabel bildet und eine Trennung nicht möglich ist, ersetzen wir dieses bis zu einer Höhe von 2.000 EUR.  
 Sonstige Folgeschäden sind dagegen nicht versichert.  
 Beim Tarif Standard mit Werkstattservice für Pkw sind Folgeschäden aller Art (auch an Aggregaten) nicht versichert.
- A.2.2.7 Tierbisschäden**  
 Versichert sind durch Tierbiss verursachte Schäden an Kabeln, Schläuchen, Dämmmatten, Achsmanschetten und Leitungen von als Pkw, Campingfahrzeugen, Kraftfahrzeugen, Leichtkraftfahrzeugen, Quads oder Trikes zugelassenen Fahrzeugen. Folgeschäden sind bis zu einer Höhe von 2.000 EUR mitversichert.  
 Beim Tarif Standard mit Werkstattservice für Pkw sind Tierbisschäden nicht versichert.
- A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?**  
 Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:
- A.2.3.1 Ereignisse der Teilkasko**  
 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.
- A.2.3.2 Unfall**  
 Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z.B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs.  
 Versichert sind aber Schäden, die am ziehenden Fahrzeug durch einen Anhänger ohne Einwirkung von außen entstanden sind.  
 Beim Tarif Standard mit Werkstattservice für Pkw sind Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen nicht versichert.
- A.2.3.3 Mut- oder böswillige Handlungen**  
 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Reparatur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).
- A.2.3.4 Transport auf einer Fähre**  
 Versichert sind Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einer Fähre dadurch entstehen, dass
- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
  - das Fahrzeug auf Grund der Wetterlage oder auf Grund des Seegangs über Bord gespült wird oder
  - das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um die Fähre, die Passagiere oder die Ladung zu retten.

- Beim Tarif Standard mit Werkstattservice für Pkw sind diese Schäden nicht versichert.
- A.2.4 *Wer ist versichert?*  
Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z.B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.
- A.2.5 *In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?*  
Sie haben in Kasko Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.  
Beim Tarif Standard mit Werkstattservice für Pkw besteht Versicherungsschutz nur in Ländern der Europäischen Union (EU) sowie Norwegen und der Schweiz.
- A.2.6 *Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?*
- A.2.6.1 *Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert*  
Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.
- A.2.6.2 *Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust*  
Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrrervermiet-Pkw) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.11, wenn innerhalb von 12 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen. Diese Regelung gilt nicht für jegliche Fälle des Verlustes infolge von Entwendung. Im Rahmen der Neupreisentschädigung erstatten wir auch die nachgewiesenen Zulassungs- und Überführungskosten des Folgefahrzeugs, wenn Sie dies wieder bei uns versichern. Die Ersatzleistung ist begrenzt auf 500 EUR. Für Ihr altes Fahrzeug ersetzen wir die Entsorgungskosten bis höchstens 500 EUR, wenn Sie das Folgefahrzeug wieder bei uns versichern.  
Beim Tarif Standard mit Werkstattservice für Pkw gilt für die Neupreisentschädigung anstelle der Frist von 12 Monaten eine Frist von 3 Monaten. Die Zulassungs- und Überführungskosten des Folgefahrzeugs sowie Entsorgungskosten Ihres alten Fahrzeugs werden nicht erstattet.
- A.2.6.3 *Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.*
- A.2.6.4 *GAP-Deckung*  
Wenn Sie für Ihren geleaste oder kreditfinanzierten Pkw eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen haben, können Sie mit uns gegen Beitragszuschlag die GAP-Deckung vereinbaren. Dann ersetzen wir im Falle eines Totalschadens, der Zerstörung oder des Verlustes des versicherten Fahrzeugs zusätzlich die Differenz zwischen dem sich aus dem Leasingvertrag ergebenden Ablösewert bzw. der sich aus dem Kreditvertrag ergebenden Finanzierungs-Restforderung und dem Wiederbeschaffungswert. Dies gilt nur, sofern der Leasing- oder Kreditgeber eine entsprechende Nachforderung schriftlich geltend macht. Ob Sie die GAP-Deckung vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.
- a) *Ablösewert*  
Der sich aus dem Leasingvertrag ergebende Ablösewert ist die Summe der ausstehenden abgezinsten Leasingraten, anteiliger Restraten, abgezinstem Leasing-Restwert und noch nicht verbrauchter Leasingvorauszahlung.
- b) *Finanzierungs-Restforderung*  
Bei kreditfinanzierten Fahrzeugen ist die Finanzierungs-Restforderung der Betrag, der bei vorzeitiger, schadenbedingter Beendigung/Kündigung des Kreditvertrags an die Bank zu zahlen ist. Der Kredit muss nachweislich ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen worden sein.
- c) *Leasing- und Kreditvertrag*  
Die Leistung aus der GAP-Deckung gilt nur für Leasing- und Kreditverträge, die auf der Grundlage marktüblicher und rechtswirksamer Restwertberechnungen, Zinsen und Laufzeiten geschlossen wurden. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalles fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen. Der Leasing- oder Kreditvertrag sowie die jeweiligen Schlussabrechnungen sind uns auf Verlangen vorzulegen.
- d) *Dauer und Nachweise*  
Der Beitragszuschlag für die GAP-Deckung gilt für die gesamte Leasing- oder Kreditlaufzeit, längstens jedoch bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags. Sie müssen uns das Ende des Leasing- oder Kreditvertrags durch einen entsprechenden Nachweis anzeigen.
- e) *Nachforderungen und Gebühren des Leasing- oder Kreditgebers, weitere Kosten*  
Nachforderungen des Leasing- oder Kreditgebers wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung, Wertminderung und vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesener, nicht bezahlter Leasing- oder Kreditraten sind im Rahmen der GAP-Deckung von der Ersatzleistung ausgeschlossen. Gebühren des Leasing- oder Kreditgebers, Finanzierungs- und Überführungskosten sowie Kosten für die An- und Abmeldung des Fahrzeugs zahlen wir in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht.
- A.2.6.5 *Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?*  
Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.
- A.2.6.6 *Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.*
- A.2.6.7 *Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.*
- A.2.7 *Was zahlen wir bei Beschädigung?*
- A.2.7.1 *Reparatur*  
Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:
- a) *Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1.b).*
- b) *Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts.*

werts (siehe A.2.6.6 und A.2.6.7).

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreischädigung in A.2.6.2.

#### A.2.7.2 Abschleppen

Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadensort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Das gilt nur, soweit einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.7.1 die Obergrenze nach A.2.7.1 a) oder A.2.7.1 b) nicht überschritten wird.

#### A.2.7.3 Abzug neu für alt

Auf den Abzug neu für alt wird verzichtet.

Beim Tarif Standard mit Werkstattservice für Pkw gilt jedoch folgende Regelung:

Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt). Der Abzug neu für alt ist auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis in den ersten 4 Jahren nach der Erstzulassung eintritt.

#### A.2.7.4 Einbruchdiebstahl oder Raub der Fahrzeugschlüssel

Bei Raub oder Einbruchdiebstahl der Fahrzeugschlüssel ersetzen wir die Kosten für den vorsorglichen Austausch der Tür- und Zündschlösser oder die Kosten der Umprogrammierung.

Beim Tarif Standard mit Werkstattservice für Pkw ist diese Leistung ausgeschlossen.

#### A.2.7.5 Ersatz von Brems-/Betriebsstoffen

Wir erstatten auch die Kosten für den reparaturbedingten Ersatz von Bremsflüssigkeit, Fetten, Kühl-, Frostschutz- und Reinigungsmittel, Motor-, Getriebe- und Hydraulikölen.

Beim Tarif Standard mit Werkstattservice für Pkw ist diese Leistung ausgeschlossen.

#### A.2.8 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

#### A.2.9 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

#### A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

##### Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.10.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

A.2.10.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.

##### Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.10.3 Sind Sie nicht nach A.2.10.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.10.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z.B. nach D.1, E.1 oder E.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.16.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes:

Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs.

Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss.

Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und markenüblicher Nachlässe.

#### A.2.12 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Wird zum Schadenzeitpunkt das Fahrzeug von einem Fahrer gefahren, der jünger ist, als die im Antrag angegebenen Fahrer, gilt zusätzlich zu einem unabhängig von dieser Regelung vereinbarten Selbstbehalt ein zusätzlicher Selbstbehalt in Höhe von 1.000 EUR vereinbart.

Dieser Selbstbehalt in Höhe von 1.000 EUR gilt nicht für die Nutzung des versicherten Fahrzeugs anlässlich eines medizinischen Notfalls oder durch eine Kfz-Werkstatt. Eine durch den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführte Fahrunsicherheit gilt nicht als Notfallsituation im Sinne dieser Bestimmung.

#### A.2.13 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Alteile

##### A.2.13.1 Was wir nicht ersetzen

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z.B. Öl, Kühlfüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

##### A.2.13.2 Rest- und Alteile

Rest- und Alteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

#### A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

A.2.14.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.14.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.14.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der schriftli-

- chen Schadenanzeige.
- A.2.14.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.
- A.2.15 *Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?*  
Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung.  
Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.
- A.2.16 *Was ist nicht versichert?*
- A.2.16.1 *Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit*  
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Wir verzichten jedoch in der Kaskoversicherung auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens. Ausgenommen von diesem Verzicht sind:  
- die grob fahrlässige Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile und  
- Schäden, die Sie selbst herbeiführen infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauscher Mittel.  
Bei grob fahrlässiger Herbeiführung dieser Schäden sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- A.2.16.2 *Rennen*  
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
- A.2.16.3 *Reifenschäden*  
Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.
- A.2.16.4 *Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt*  
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
- A.2.16.5 *Schäden durch Kernenergie*  
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.
- A.2.17 *Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)*
- A.2.17.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.
- A.2.17.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.
- A.2.17.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.
- A.2.17.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.
- A.2.18 *Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör*  
Bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.17 entsprechend.
- A.2.19 *Zusätzliche Regelungen zum Tarif Standard mit Werkstattservice für Pkw*
- A.2.19.1 Bei vereinbartem Tarif Standard mit Werkstattservice für Pkw besteht bei einem Kaskoschaden die Verpflichtung, im Falle einer Reparatur diese in einer WWK-Partnerwerkstatt durchführen zu lassen.
- A.2.19.2 Nehmen Sie vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt zu uns auf oder lassen Sie uns die Werkstatt nicht auswählen, sondern lassen das Fahrzeug in einer anderen, von uns nicht bestimmten Werkstatt reparieren, übernehmen wir nur 85% der berechneten Leistung. Wird das Fahrzeug nicht repariert, ersetzen wir die Kosten (ohne Umsatzsteuer) so, wie sie bei der Reparatur des Fahrzeugs durch die Ihrem Wohnsitz nächstgelegene WWK-Partnerwerkstatt entstanden wären. Alternativ behalten wir uns jedoch vor, nur 85% der Kostenkalkulation einer von Ihnen gewählten Werkstatt zu erstatten.
- A.2.19.3 Die zusätzlichen Regelungen zum Tarif Standard mit Werkstattservice für Pkw gelten nur für Schadenfälle in Deutschland, bei denen das Fahrzeug oder mitversicherte Teile beschädigt oder mitversicherte Teile zerstört werden oder abhandenkommen.
- A.3 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung
- A.3.1 *Was ist versichert?*  
Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.
- A.3.2 *Wer ist versichert?*  
Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- A.3.3 *Versicherte Fahrzeuge*  
Versicherbare Fahrzeuge sind Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Leichtkraftrroller und Campingfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 4,0 t sowie ein mitgeführter Wohnwagen, -Gepäck- oder Bootsanhänger.
- A.3.4 *In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?*  
Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.  
Beim Tarif Standard mit Werkstattservice für Pkw besteht Versicherungsschutz nur in Ländern der Europäischen Union (EU) sowie Norwegen und der Schweiz.

#### A.3.5 *Hilfe bei Panne oder Unfall*

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

##### A.3.5.1 *Wiederherstellung der Fahrbereitschaft*

Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 100 EUR.

Wird vom Kunden sofort die von der WWK betreute Notrufzentrale eingeschaltet und die Leistung von dort organisiert, werden die anfallenden Kosten ohne Leistungsbegrenzung übernommen.

##### A.3.5.2 *Abschleppen des Fahrzeugs*

Ist nach einer Panne oder einem Unfall das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs erforderlich, werden Kosten bis zu 150 EUR übernommen. Wird vom Kunden sofort die von der WWK betreute Notrufzentrale eingeschaltet und die Leistung von dort organisiert, werden die anfallenden Kosten ohne Leistungsbegrenzung übernommen.

##### A.3.5.3 *Bergen des Fahrzeugs*

Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

##### A.3.5.4 *Was versteht man unter Panne oder Unfall?*

Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

##### A.3.5.5 *Falschbetankung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel*

Haben Sie Ihr Fahrzeug mit falschem Kraftstoff betankt oder ungeeignete Betriebsmittel verwendet, ersetzen wir zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 500 EUR für das Entfernen des falschen Kraftstoffes oder des ungeeigneten Betriebsmittels aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs. Folgeschäden aller Art sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird.

##### A.3.6 *Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung*

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Schadenergebnis an einem Ort erfolgte, der mindestens 50 Kilometer Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt:

##### A.3.6.1 *Weiter- oder Rückfahrt*

Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
- eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten oder der Kosten eines Linienfluges der Economy-Klasse jeweils einschließlich Zuschlägen.

##### A.3.6.2 *Übernachtung*

Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 80 EUR je Übernachtung und Person.

##### A.3.6.3 *Mietwagen*

Wir helfen Ihnen ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Übernachtung nach A.3.6.2 die Kosten des Mietwagens (einschließlich der Kosten für Winterbereifung, Notdienstgebühren und Zustellkosten), bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 80 EUR je Tag.

Wird die Anmietung durch den Versicherer organisiert, werden eventuell anfallende Notdienstgebühren zusätzlich übernommen.

Nach einem Unfall werden diese Kosten auch dann erstattet, wenn das Fahrzeug zwar noch fahrbereit ist, zur Reparatur jedoch in eine Werkstatt muss.

Für die Anmietung im Ausland benötigen Sie eine international anerkannte Kreditkarte, da die Vorlage einer solchen in der Regel vom Autovermieter verlangt wird.

##### A.3.6.4 *Fahrzeugunterstellung*

Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Wird der Fahrzeugtransport durch den Versicherer organisiert, werden die Unterstellgebühren bis zum Tag der Abholung übernommen.

##### A.3.6.5 *Kurzfahrten*

Müssen Sie zusätzliche Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Taxi unternehmen, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten bis zu einer Höhe von höchstens 25 EUR.

##### A.3.7 *Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise*

Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

##### A.3.7.1 *Krankenrücktransport*

Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben

ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 80 EUR pro Person.

#### A.3.7.2 *Rückholung von Kindern*

Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 80 EUR.

#### A.3.7.3 *Fahrzeugabholung*

Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten des Ersatzfahrers für An- oder Abreise, Unterbringung und Verpflegung bis 0,25 EUR je Kilometer einfache Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 80 EUR pro Person.

#### A.3.7.4 *Was versteht man unter einer Reise?*

Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

#### A.3.8 *Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise*

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

##### A.3.8.1 *Bei Panne und Unfall:*

###### a) *Ersatzteilversand*

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

###### b) *Fahrzeugtransport*

Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Wir übernehmen unter diesen Voraussetzungen auch die Kosten für die Feststellung der voraussichtlichen Reparaturkosten bis 80 EUR

###### c) *Mietwagen*

Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6.3 an, übernehmen wir die Kosten hierfür, bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, unabhängig von der Dauer bis zu einem Betrag von 560 EUR.

###### d) *Fahrzeugverzollung und –verschrottung*

Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

##### A.3.8.2 *Bei Fahrzeugdiebstahl:*

###### a) *Fahrzeugunterstellung*

Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Wird der Rücktransport durch den Versicherer organisiert, werden die Unterstellgebühren bis zum Tag der Abholung übernommen.

###### b) *Mietwagen*

Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6.3 an, übernehmen wir die Kosten hierfür, bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, unabhängig von der Dauer bis zu einem Betrag von 560 EUR.

###### c) *Fahrzeugverzollung und –verschrottung*

Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

##### A.3.8.3 *Im Todesfall*

Im Fall Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten. Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

##### A.3.8.4 *Telefonkosten*

Für Telefongespräche, die Sie oder ein berechtigter Insasse anlässlich einer erstattungspflichtigen Schutzbriefleistung im Ausland von dort mit uns führen, erstatten wir die nachgewiesenen Kosten bis insgesamt 30 EUR.

##### A.3.9 *Was ist nicht versichert?*

###### A.3.9.1 *Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit*

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

###### A.3.9.2 *Rennen*

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit an-

- kommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
- A.3.9.3 *Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt*  
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
- A.3.9.4 *Schäden durch Kernenergie*  
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.
- A.3.9.5 *Schäden durch Erkrankungen*  
Kein Versicherungsschutz besteht wenn das Ereignis, aufgrund dessen der Versicherer in Anspruch genommen wird (Schadenfall), durch eine Erkrankung verursacht wurde, die innerhalb von sechs Wochen vor Beginn der Reise mit dem versicherten Fahrzeug erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist.
- A.3.10 *Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung*
- A.3.10.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.
- A.3.10.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.
- A.3.11 *Verpflichtung Dritter*
- A.3.11.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrages oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.
- A.3.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.11.1 zur Leistung verpflichtet.
- A.4 FahrerUnfallschutz – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird
- A.4.1 *Was ist versichert?*  
Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der berechnete Fahrer beim Lenken (beispielsweise nicht beim Ein- und Aussteigen, beim Be- und Entladen, beim Tanken oder bei der Pflege und Wartung) des versicherten Pkw infolge eines Unfalls verletzt oder getötet wird.  
Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- A.4.2 *Wer ist versichert?*  
Sofern der FahrerUnfallschutz im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbart wurde, besteht Versicherungsschutz für den berechtigten Fahrer des versicherten Pkw, unter der Voraussetzung, dass er mindestens 23 Jahre alt ist.
- A.4.3 *In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?*  
Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.  
Beim Tarif Standard mit Werkstattservice für Pkw besteht Versicherungsschutz nur in den Ländern der Europäischen Union (EU) sowie in Norwegen und der Schweiz.  
Der Umfang der Entschädigungsleistung richtet sich unabhängig vom Unfallort stets nach deutschem Recht.
- A.4.4 *Welche Leistungen umfasst die FahrerUnfallschutzversicherung?*  
Wir leisten für den unfallbedingten Personenschaden so, als ob wir als Kfz-Haftpflichtversicherer nach A.1.1.1 für diesen Schaden eintrittspflichtig wären, soweit Ihnen diesbezüglich kein Anspruch gegen einen Dritten zusteht (siehe A.4.5).  
Wir erstatten hiernach dem berechtigten Fahrer nach Maßgabe der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen zum Beispiel
- Unterhaltszahlungen für Hinterbliebene,
  - Verdienstausfallschaden,
  - Kosten für eine Haushaltshilfe,
  - Kosten für Reha-Maßnahmen und behindertengerechte Umbauten
  - sonstige vermehrte Bedürfnisse,
  - Beerdigungskosten.
- Ein Anspruch auf Schmerzensgeld, sowie auf Angehörigerschmerzensgeld besteht nicht.  
Die Kosten eines Rechtsanwalts ersetzen wir nur, wenn wir mit der Zahlung der Entschädigung im Verzug sind.
- A.4.5 *Was gilt, wenn Sie aus dem Unfall auch Ansprüche gegen weitere Ersatzpflichtige haben? – Subsidiarität beim FahrerUnfallschutz*
- A.4.5.1 Soweit Ihnen wegen des Unfalls aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen ein deckungsgleicher Anspruch gegen einen Dritten (z.B. Unfallgegner, Haftpflichtversicherer, Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber, privater Krankenversicherer) zusteht, gehen diese Ansprüche unserer Leistungsverpflichtung vor.
- A.4.5.2 Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und dessen Durchsetzung – soweit zumutbar – zu betreiben.
- A.4.5.3 Unsere Eintrittspflicht beginnt erst, wenn Sie uns nachweisen, dass die rechtliche oder wirtschaftliche Durchsetzung der Ansprüche gegen den Dritten gescheitert ist. Da wir in diesem Fall berechtigt sein wollen, die Ansprüche beim Dritten selbst durchzusetzen, sind Sie verpflichtet, uns auf Verlangen Ihre Ansprüche gegen den Dritten, auch bevor wir eine Entschädigung geleistet haben, abzutreten.  
Dies gilt nur, soweit die Ansprüche unter unsere Eintrittspflicht fallen.
- A.4.5.4 Regressansprüche anderer Versicherer und des Arbeitgebers gegen uns im Hinblick auf Leistungen aus dem FahrerUnfallschutz sind ausgeschlossen.
- A.4.6 *Bis zu welcher Höhe leisten wir?*  
Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind beschränkt auf die Höhe der für Personenschäden vereinbarten Versicherungssumme in der bei uns gleichzeitig abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung. Die Höhe Ihrer Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.
- A.4.7 *Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung*
- A.4.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.
- A.4.7.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.
- A.4.7.4 Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung, die einer mitversicherten Person zusteht, nur mit deren Zustimmung verlangen.

**A.4.8 Was ist nicht versichert?**

**A.4.8.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit**  
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die der Fahrer vorsätzlich herbeiführt.  
Nach dem Gesetz sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Wir verzichten jedoch auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles.  
Allerdings gilt der Verzicht nicht, wenn der Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

**A.4.8.2 Straftaten**  
Kein Versicherungsschutz besteht, wenn dem Fahrer dadurch ein Schaden entstanden ist, dass er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

**A.4.8.3 Fahren ohne Fahrerlaubnis**  
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden eines Fahrers, der bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzt.

**A.4.8.4 Fahren ohne Sicherheitsgurt**  
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden eines Fahrers, der bei Eintritt des Schadens nicht den nach §21a Straßenverkehrsordnung vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt hat.

**A.4.8.5 Rennen**  
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

**A.4.8.6 Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt**  
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

**A.4.8.7 Kernenergie**  
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie

**A.5 Zusätzliche Regelungen zum Tarif Komfort: XtraPaket – optionale Leistungserweiterungen in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung**

**A.5.1 Anwendungsbereich**  
Die Leistungserweiterungen können Sie nur in Form des XtraPakets abschließen. Der Abschluss einzelner Leistungen aus dem XtraPaket ist nicht möglich.  
Für das XtraPaket gelten die Bestimmungen der Abschnitte A.1 und A.2, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes vereinbart ist.  
Für den Tarif Standard mit Werkstattservice für PKW ist das XtraPaket ausgeschlossen.

**A.5.2 Leistungserweiterung in der Kfz-Haftpflichtversicherung – Eigenschadendeckung**  
Abweichend von A.1.5.6 umfasst die Kfz-Haftpflichtversicherung auch solche Sachschäden, die von Ihnen als Versicherungsnehmer oder von mitversicherten Personen durch den Gebrauch des versicherten Fahrzeugs an anderen eigenen Sachen verursacht werden („Eigenschäden“, z.B. an Gebäuden oder anderen auf Sie zugelassenen Fahrzeugen – auch auf

dem eigenen Grundstück -), wenn sich diese Sachen zum Schadenzeitpunkt nicht an oder in dem versicherten Fahrzeug befinden.

Ihre Selbstbeteiligung für derartige Schäden beträgt 500 EUR je Schadenereignis. Die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsjahr beträgt 100.000 EUR.

**A.5.3 Leistungserweiterungen in der Kaskoversicherung**

**A.5.3.1 Parkschadendeckung**

In Erweiterung zu A.2.2 besteht für Pkw innerhalb von 30 Monaten nach Erstzulassung auch Versicherungsschutz bei Beschädigung des Fahrzeugs durch Unfall nach A.2.3.2 und mut- oder böswilliger Beschädigung nach A.2.3.3 unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Es handelt sich um einen Kleinschaden an der Karosserie (wie Lackkratzer oder Delle)
- b) Der Schaden kann mittels Spezialreparatur (Smart-Repair-Verfahren) von einer WWK-Partnerwerkstatt durchgeführt werden.
- c) Sie tragen einen Eigenanteil an den Reparaturkosten in Höhe von 50 EUR. Eine ansonsten zur Kaskoversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung gilt für das Smart-Repair-Verfahren nicht.
- d) Sind verschiedene Karosserieteile beschädigt (z.B. Fahrtür und Kotflügel), fällt nur die Schadenbeseitigung an einem dieser Teile unter den Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz ist auf einen Kleinschaden je Versicherungsjahr begrenzt.

**A.5.3.2 Erweiterte Neupreischädigung**

In Erweiterung zu A.2.6.2 wird die Neupreischädigung für einen Zeitraum von 18 Monaten nach Erstzulassung gewährt.

**A.5.3.3 Kaufpreischädigung für Gebrauchtfahrzeuge bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust**

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs, das Sie als Gebrauchtfahrzeug erworben haben, erstatten wir in der Kaskoversicherung in den ersten 12 Monaten nach der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs auf Sie den Kaufpreis. Das Fahrzeug darf dabei nicht älter als vier Jahre nach Erstzulassung sein.

Der Kaufpreis des Fahrzeugs ist der Betrag, der von Ihnen an den Verkäufer gemäß Ihren kaufvertraglichen Vereinbarungen gezahlt wurde.

Der Entschädigungsbetrag ist begrenzt auf den um 10 Prozent erhöhten Wiederbeschaffungswert zum Schadenzeitpunkt nach Schwacke. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Kaufpreischädigung bei Gebrauchtfahrzeugen nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach Ihrer Feststellung für den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

**A.5.3.4 Treibstoff**

Abweichend von A.2.13.1 leisten wir auch Ersatz für den Verlust von Treibstoff in Folge eines Schadenereignisses.

**A.5.4 Kündigung**

Ergänzend zu G.4 gilt:

Das XtraPaket können Sie oder wir kündigen. Die Kündigung des XtraPakets berührt das Fortbestehen anderer Verträge nicht. Jedoch enden die Leistungserweiterungen des XtraPakets mit Beendigung der jeweiligen Sparte, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

## **B. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz**

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

### **B.1. Wann beginnt der Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Betrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

### **B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz**

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

#### **B.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung- und Autoschutzbrief**

Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungsnummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung- und beim Autoschutzbrief vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

#### **B.2.2 Kaskoversicherung und FahrerUnfallschutz**

In der Kaskoversicherung und beim FahrerUnfallschutz haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

#### **B.2.3 Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz**

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

#### **B.2.4 Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes**

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

#### **B.2.5 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes**

Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

#### **B.2.6 Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf**

Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufs-erklärung bei uns.

#### **B.2.7 Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz**

Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

## **C. Beitragszahlung**

### **C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags**

#### **C.1.1 Rechtzeitige Zahlung**

Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich zu zahlen.

#### **Nicht rechtzeitige Zahlung**

**C.1.2** Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

**C.1.3** Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 10% des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40% des Jahresbeitrags.

### **C.2 Zahlung des Folgebeitrags**

#### **C.2.1 Rechtzeitige Zahlung**

Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

#### **C.2.2 Nicht rechtzeitige Zahlung**

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

**C.2.3** Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

**C.2.4** Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

### **C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel**

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

- Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.
- C.4 Zahlungsperiode  
 Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.  
 Eine vierteljährliche Zahlungsperiode mit monatlicher Abbuchung ist nur möglich, wenn Sie uns ermächtigen, die Beiträge im Rahmen des Lastschriftverfahrens von Ihrem Konto abzubuchen. Kann eine Monatsrate nicht abgebucht werden, wird der vierteljährliche Beitrag fällig.  
 Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.
- C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung  
 Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.
- C.6 Beitrag bei kurzfristigen Verträgen  
Saisonkennzeichen  
 Der Beitrag für Versicherungsbeiträge von Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, wird anteilig nach der Dauer der Saison aus dem Jahresbeitrag berechnet. Bei Vertragsbeginn und/oder bei Vertragsbeendigung während einer laufenden Saison richtet sich die Beitragsberechnung nach der Zeit der in Anspruch genommenen Saison.  
 Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Wohnwagenanhänger.  
Kurzzeitkennzeichen  
 Versichern Sie ein Fahrzeug, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von 5 Tagen zugelassen ist, berechnen wir Ihnen einen Einmalbeitrag. Versichern Sie unmittelbar im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt dieses Fahrzeug mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen bei uns, beziehen wir den Vertrag für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abgeschlossenen Vertrag mit ein.  
Mindestbeitrag  
 Der Mindestbeitrag für kurzfristige Verträge beträgt 70 EUR.
- C.7 Lastschriftverfahren  
 Haben wir mit Ihnen zur Einziehung des Beitrages das Lastschriftverfahren vereinbart, müssen Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto sorgen. Können wir trotz wiederholtem Einziehungsversuch den Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies zu vertreten, können wir die Lastschriftvereinbarung beenden. Wir werden Sie in Textform darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene Lastschrifteinzugsversuche können wir Ihnen in Rechnung stellen.
- D. **Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?**
- D.1 Bei allen Versicherungsarten  
 D.1.1 Vereinbarter Verwendungszweck  
 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden. Siehe Tabelle zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs Anhang 6.  
 D.1.2 Berechtigter Fahrer  
 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wesentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.  
 D.1.3 Fahren mit Fahrerlaubnis  
 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung  
 D.2.1 Alkohol und andere berauschende Mittel  
 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Hinweis: Auch in der Kasko- und Autoschutzbriefversicherung und beim FahrerUnfallschutz besteht für solche Fahrten nach A.2.16.1, A.3.9.1, A.4.8.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.  
 D.2.2 Nicht genehmigte Rennen  
 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind. Hinweis:  
 Behördlich genehmigte kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko- und Autoschutzbriefversicherung und beim FahrerUnfallschutz besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.16.2, A.3.9.2, A.4.8.5 kein Versicherungsschutz.
- D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?  
Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung  
 D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.  
 Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.  
 D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt

- des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.
- Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung*
- D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.
- Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefährdung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.
- D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- E. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?**
- E.1 Bei allen Versicherungsarten  
*Anzeigepflicht*
- E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.
- E.1.3 *Aufklärungspflicht*  
Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.  
Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.
- E.1.4 *Schadenminderungspflicht*  
Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.  
Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.
- E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- E.2.1 *Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen*  
Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.
- E.2.2 *Anzeige von Kleinschäden*  
Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.  
*Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen*
- E.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.
- E.2.4 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht so-
- wie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.
- E.2.5 *Bei drohendem Fristablauf*  
Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.
- E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung
- E.3.1 *Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs*  
Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.
- E.3.2 *Einholen unserer Weisung*  
Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Dies gilt auch für mitversicherte Teile.
- E.3.3 *Anzeige bei der Polizei*  
Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Wildschaden den Betrag von 150 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.
- E.4 Zusätzlich beim Autoschutzbrief
- E.4.1 *Einholen unserer Weisung*  
Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.
- E.4.2 *Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht*  
Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.
- E.5 Zusätzlich beim FahrerUnfallschutz
- E.5.1 *Einholen unserer Weisung*  
Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.
- E.5.2 *Unterstützung bei der Durchsetzung übergegangener Ansprüche*  
Soweit wir nach A.4.5.3 in Vorleistung treten, sind Sie verpflichtet, uns bei der Durchsetzung der auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und uns insbesondere die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- E.5.3 *Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht*  
Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von §213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.
- E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?  
*Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung*
- E.6.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.5 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhält-

- nis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- E.6.2 Abweichend von E.6.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.  
*Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung*
- E.6.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.6.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR beschränkt.
- E.6.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR.
- E.6.5 Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung  
Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.
- E.6.6 Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten  
Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- E.6.7 Mindestversicherungssummen  
Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.
- F. Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen**
- F.1 Pflichten mitversicherter Personen  
Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäß Anwendung.
- F.2 Ausübung der Rechte  
Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Eine andere Regelung ist insbesondere das Geltend machen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.
- F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen  
Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.  
Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.
- G. Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs**
- G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
- G.1.1 Vertragsdauer  
Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.
- G.1.2 Automatische Verlängerung  
Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z.B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.
- G.1.3 Versicherungskennzeichen  
Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muss (z.B. Mofa), endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.
- G.1.4 Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr  
Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.2.1 Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres  
Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn Sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.
- G.2.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes  
Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.  
*Kündigung nach einem Schadenereignis*
- G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.
- G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

- Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs*
- G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.
- G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.
- Kündigung bei Beitragserhöhung*
- G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach J.3 den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich.
- G.2.8 *Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs*  
Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10%, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- G.2.9 *Kündigungsrecht bei Veränderung der Tarifstruktur*  
Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6 können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.
- G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.3.1 *Kündigung zum Ablauf*  
Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf geht.
- G.3.2 *Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes*  
Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- G.3.3 *Kündigung nach einem Schadenereignis*  
Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem
- können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- G.3.4 *Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags*  
Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).
- G.3.5 *Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs*  
Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
- G.3.6 *Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs*  
Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- G.3.7 *Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs*  
Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.
- G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten
- G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko- und Autoschutzbriefversicherung und der FahrerUnfallschutz sind jeweils rechtlich selbständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht. Jedoch enden Autoschutzbriefversicherung oder der FahrerUnfallschutz mit Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.
- G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.
- G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur die Autoschutzbriefversicherung oder den FahrerUnfallschutz, gilt G.4.2 und G.4.3 nicht.
- G.4.5 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.
- G.5 Form und Zugang der Kündigung  
Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zu-

- geht. Die von Ihnen erklärte Kündigung muss unterschrieben sein.
- G.6 **Beitragsabrechnung nach Kündigung**  
Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.
- G.7 **Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?**  
*Übergang der Versicherung auf den Erwerber*
- G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für den FahrerUnfallschutz.
- G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.
- G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.
- G.7.4 ***Anzeige der Veräußerung***  
Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.
- G.7.5 ***Kündigung des Vertrags***  
Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.
- G.7.6 ***Zwangsversteigerung***  
Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.
- G.8 **Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)**  
Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.
- H. Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen**
- H.1 **Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?**  
*Ruheversicherung*
- H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.
- H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt und die beitragsfreie Ruheversicherung ausdrücklich beantragt wird. Es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.
- H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z.B. Mo-fas), Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.  
*Umfang der Ruheversicherung*
- H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.  
Der Ruheversicherungsschutz umfasst
- die Kfz-Haftpflichtversicherung
  - die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.
- Bei der Autoschutzbriefversicherung und dem FahrerUnfallschutz besteht kein Versicherungsschutz.
- H.1.5 ***Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung***  
Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z.B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z.B. einem geschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.
- H.1.6 ***Wiederanmeldung***  
Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.  
*Ende des Vertrags und der Ruheversicherung*
- H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.
- H.2. **Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?**
- H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).
- H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.
- H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflicht- und Autoschutzbriefversicherung und beim FahrerUnfallschutz Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.
- H.3 **Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen**
- H.3.1 ***Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflicht- und Autoschutzbriefversicherung und beim FahrerUnfallschutz***  
In der Kfz-Haftpflicht- und Autoschutzbriefversicherung und beim FahrerUnfallschutz besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.
- H.3.2 ***Was sind Zulassungsfahrten?***  
Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.
- I. Schadenfreiheitsrabatt-System**
- I.1. **Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)**

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richten sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Dies gilt nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen, Sonderfahrzeuge jeder Art (ausgenommen Krankenwagen), für Elektrofahrzeuge, Anhänger, Auflieger und Wechsellaufbauten jeder Art, Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen führen, für amtlich abgestempelte rote Kennzeichen und Selbstfahrervermietfahrzeuge.

## 1.2 Ersteinstufung

### 1.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

### 1.2.2 Sonderersteinstufung eines Pkw, eines Lieferwagens, eines Campingfahrzeugs, eines Kraffrades, eines Leichtkraftrades, eines Quads oder eines Trikes in SF-Klasse ½

#### 1.2.2.1 *Sondereinstufung in SF-Klasse ½*

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, einen Lieferwagen, ein Campingfahrzeug, ein Kraffrad, ein Leichtkraftrad, ein Quad oder ein Trike ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- a) auf Sie bereits ein Pkw, ein Lieferwagen, ein Campingfahrzeug, ein Kraffrad, ein Leichtkraftrad, ein Quad oder ein Trike zugelassen ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
- b) auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw, ein Lieferwagen, ein Campingfahrzeug, ein Kraffrad, ein Leichtkraftrad, ein Quad oder ein Trike zugelassen ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, und Sie seit mindestens einem Jahr eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw, Kraffrädern oder Leichtkrafträdern besitzen, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist, oder
- c) Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw, von Kraffrädern oder von Leichtkrafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind und noch kein Versicherungsvertrag für Sie bestanden hat.

Die Sondereinstufung in die SF-Klasse ½ gilt nicht für Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

### 1.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraffrad, ein Leichtkraftrad, ein Quad, ein Trike oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1.1 innerhalb der letzten 12 Monate vor Abschluss der Vollkaskoversicherung bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden

hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

### 1.2.4 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraffrad, ein Leichtkraftrad, Quad oder ein Trike in der Klasse SF 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw, Kraffräder oder Leichtkrafträder sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt.

### 1.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind im Rahmen der SF-Einstufung Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

### 1.2.6 Besondere Einstufung für Zweitfahrzeuge (Pkw)

Abweichend von I.2.2 und Anhang 1, Punkt 1.1 gilt folgende besondere Vereinbarung für Zweitfahrzeuge (Pkw):

#### 1.2.6.1 *Voraussetzungen*

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung für einen Personenkraftwagen wird dieser unter I.2.6.2 genannten Schadenfreiheitsklassen mit besonderen Beitragssätzen eingestuft,

- a) wenn bei uns für Sie oder Ihren Ehepartner bzw. den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Vertrag für einen Personenkraftwagen (Erstfahrzeug) besteht oder beantragt ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 oder besser eingestuft ist,
- b) wenn Sie mindestens 23 Jahre alt sind,
- c) wenn das Zweitfahrzeug ausschließlich von Personen gefahren wird, die mindestens 23 Jahre alt sind,
- d) wenn die jährliche Fahrleistung des Zweitfahrzeuges nicht mehr als 20.000 km beträgt,
- e) wenn das Zweitfahrzeug auf Sie zugelassen ist.

#### 1.2.6.2 *Beitragssätze*

SF-Klasse	Beitragssatz KH in %	Beitragssatz VK in %
½	55	50
1	50	47
2	47	45
3	45	43
4	43	42
5	41	41
6	40	40
7	39	Ab SF 7 gilt die Einstufung analog Anhang 1, Punkt 1.1
8	38	
9	ab SF9 gilt die Einstufung analog Anhang 1, Punkt 1.1	

### I.2.6.3 *Meldepflicht*

Fällt eine der unter a) bis e) genannten Voraussetzungen weg, so wird der Versicherungsvertrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen so eingestuft, als wäre er ab Abschluss des Vertrages nach I.2.2 und Anhang 1, Punkt 1.1 eingestuft worden. Sie sind verpflichtet, uns den Wegfall der Voraussetzungen anzuzeigen.

Unterlassen Sie schuldhaft die Anzeige des Wegfalls der Voraussetzungen nach a) bis e), wird der Versicherungsvertrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalls so eingestuft, als wäre er ab Abschluss des Vertrages nach I.2.2 und Anhang 1, Punkt 1.1 eingestuft worden. Zusätzlich sind Sie verpflichtet, eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes zu zahlen. Insoweit werden unsere Rechte nach den §§ 19 bis 29 VVG (Rücktritt, Kündigung, Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, Versagung des Versicherungsschutzes) ausgeschlossen.

Wurde dem Versicherungsvertrag auf Grund einer vorsätzlich unrichtigen Angabe die besondere Vereinbarung für Zweitfahrzeuge (Pkw) zu Grunde gelegt, wird der Versicherungsvertrag rückwirkend ab Beginn nach I.2.2 und Anhang 1, Punkt 1.1 eingestuft. Zusätzlich sind Sie verpflichtet, eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes zu zahlen. Insoweit werden unsere Rechte nach den §§ 19 bis 29 VVG (Rücktritt, Kündigung, Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, Versagung des Versicherungsschutzes) ausgeschlossen.

### I.2.6.4 *Übertragung der Schadenfreiheit auf einen Dritten*

Übertragen wird der erreichte Schadenfreiheitsrabattstatus, ausgedrückt durch das Rabattgrundjahr. I.6.1.4 in Verbindung mit I.6.2.3 bleibt unberührt.

### I.2.6.5 *Versichererwechselbescheinigung*

Bei Beendigung des Vertrages für das Zweitfahrzeug stellen wir eine Bescheinigung aus, welche den erreichten Schadenfreiheitsrabattstatus, ausgedrückt durch das Rabattgrundjahr, ausweist.

Hinweis:

Die besondere Einstufung von Zweitwagen (Pkw) gilt abweichend von I.2.6.1 Punkt b) und c) auch für 17-jährige Personen, die im Rahmen des begleitenden Fahrens am Straßenverkehr teilnehmen. Ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des begleitenden Fahrens wird der Versicherungsvertrag so eingestuft, als wäre er ab Abschluss nach I.2.2 und Anhang 1, Punkt 1.1 eingestuft worden.

### I.2.7 *Besondere Einstufung für Zweitfahrzeuge (Kraftrad, Quad und Trike)*

Abweichend von I.2.2 und Anhang 1, Punkt 2.1 gilt folgende besondere Vereinbarung für Zweitfahrzeuge (Kraftrad, Quad und Trike):

#### I.2.7.1 *Voraussetzungen*

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung für ein Kraftrad, Quad oder Trike wird dieser unter I.2.7.2 genannten Schadenfreiheitsklassen mit besonderen Beitragsätzen eingestuft.

- wenn bei uns für Sie bereits ein Vertrag für ein Fahrzeug besteht oder beantragt ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung in die Schadenfreiheitsklasse 2 oder besser eingestuft ist,
- wenn Sie mindestens 23 Jahre alt sind,
- wenn das Zweitfahrzeug ausschließlich von Personen gefahren wird, die mindestens 23 Jahre alt sind,

d) wenn das Zweitfahrzeug auf Sie zugelassen ist.

### I.2.7.2 *Beitragssätze*

SF-Klasse	Beitragsatz KH in %	Beitragsatz VK in %
½	66	79
1	60	72
2	55	66
3	52	62
4	49	59
5	47	57
6	45	55
7	ab SF 7 gilt die Einstufung analog Anhang 1, Punkt 2.1	53
8		ab SF 8 gilt die Einstufung analog Anhang 1, Punkt 2.1

#### I.2.7.3 *Meldepflicht*

Fällt eine der unter a) bis d) genannten Voraussetzungen weg, so wird der Versicherungsvertrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen so eingestuft, als wäre er ab Abschluss des Vertrages nach I.2.2 und Anhang 1, Punkt 2.1 eingestuft worden. Sie sind verpflichtet, uns den Wegfall der Voraussetzungen anzuzeigen.

Unterlassen Sie schuldhaft die Anzeige des Wegfalls der Voraussetzungen nach a) bis e), wird der Versicherungsvertrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalls so eingestuft, als wäre er ab Abschluss des Vertrages nach I.2.2 und Anhang 1, Punkt 2.1 eingestuft worden. Zusätzlich sind Sie verpflichtet, eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes zu zahlen. Insoweit werden unsere Rechte nach den §§ 19 bis 29 VVG (Rücktritt, Kündigung, Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, Versagung des Versicherungsschutzes) ausgeschlossen.

Wurde dem Versicherungsvertrag auf Grund einer vorsätzlich unrichtigen Angabe die besondere Vereinbarung für Zweitfahrzeuge (Kraftrad, Quad und Trike) zu Grunde gelegt, wird der Versicherungsvertrag rückwirkend ab Beginn nach I.2.2 und Anhang 1, Punkt 2.1 eingestuft. Zusätzlich sind Sie verpflichtet, eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes zu zahlen. Insoweit werden unsere Rechte nach den §§ 19 bis 29 VVG (Rücktritt, Kündigung, Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, Versagung des Versicherungsschutzes) ausgeschlossen.

#### I.2.7.4 *Übertragung der Schadenfreiheit auf einen Dritten*

Übertragen wird der erreichte Schadenfreiheitsrabattstatus, ausgedrückt durch das Rabattgrundjahr. I.6.1.4 in Verbindung mit I.6.2.4 bleibt unberührt.

#### I.2.7.5 *Versichererwechselbescheinigung*

Bei Beendigung des Vertrages für das Zweitfahrzeug stellen wir eine Bescheinigung aus, welche den erreichten Schadenfreiheitsrabattstatus, ausgedrückt durch das Rabattgrundjahr, ausweist.

#### I.2.8 *Einstufung von Versicherungen für Pkws von Fahrern in die Schadenfreiheitsklasse SF ½*

Bei Abschluss eines Vertrags für einen Personenkraftwagen wird dieser in die Schadenfreiheitsklasse SF ½ eingestuft, wenn Sie nachweisen, dass für einen Elternteil bereits ein gleichartiges Fahrzeug (Pkw) versichert ist. Der Vertrag des Elternteils muss zu diesem Zeitpunkt in die Schadenfreiheitsklasse SF ½ oder besser eingestuft sein.

- Sofern der Vertrag des Elternteils bei einem anderen Versicherer besteht, ist die Sondereinstufung nur möglich, wenn gleichzeitig mit dem Antrag für Ihr Fahrzeug eine Kopie der letzten Beitragsrechnung für den Vertrag des Elternteils vorgelegt wird.
- I.3 Jährliche Neueinstufung  
Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.
- I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung  
Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.
- I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf  
Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 eingestuft.
- I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen  
Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.
- I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen ½, S, 0 oder M  
Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse 1/2, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein. Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:  
von SF-Klasse ½ nach SF-Klasse 1,  
von SF-Klasse 0 nach SF-Klasse ½.
- I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf  
Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.
- I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?
- I.4.1 Schadenfreier Verlauf
- I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.
- I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn
- wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
  - wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben oder
- c) der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet oder
- d) wir in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
- e) Sie Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keine Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.
- I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf
- I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.
- I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.
- I.5 Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden können  
Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 1.000 EUR beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.  
Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrages unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.
- I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs
- I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?  
Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 in folgenden Fällen übernommen:
- I.6.1.1 Fahrzeugwechsel  
Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft. Schäden und Unterbrechungen, die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels noch nicht auf die Einstufung des ausgeschiedenen Fahrzeugs ausgewirkt haben, werden grundsätzlich in der für das Ersatzfahrzeug geltenden SF-Staffel berücksichtigt.
- I.6.1.2 Rabatttausch von einem ausgeschiedenen Fahrzeug  
Sie besitzen außer dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.
- I.6.1.3 Rabatttausch bei einem neu hinzukommenden Fahrzeug

- Sie versichern ein neu hinzukommendes Fahrzeug und beantragen die Übernahme des Schadenfreiheitsrabattes aus einem weiteren bestehenden Vertrag.
- 1.6.1.4 *Schadenverlauf einer anderen Person*  
Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.
- 1.6.1.5 *Versichererwechsel*  
Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.
- 1.6.2 *Welche Regelungen gelten für die Übernahme?*  
Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Regelungen:
- 1.6.2.1 *Fahrzeuggruppe*  
Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.
- a) Untere Fahrzeuggruppe:  
Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Quads, Trikes, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Gabelstapler, Kranken- und Leichenwagen.
- b) Mittlere Fahrzeuggruppe:  
Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.
- c) Obere Fahrzeuggruppe:  
Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.
- Eine Übertragung ist zudem möglich
- von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 6 t zulässiger Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht)
  - von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).
- 1.6.2.2 *Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung*  
Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.
- 1.6.2.3 *Zusätzliche Regelung für den Rabattaustausch bei einem neu hinzukommenden Fahrzeug nach 1.6.1.3*  
Der Versicherungsvertrag für das zuerst versicherte Fahrzeug wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt. 1.2.2 und 1.3.4 finden Anwendung.
- 1.6.2.4 *Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach 1.6.1.4*  
Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:
- a) Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, ein Elternteil, ein Großeltern-teil, Ihre Schwester, Ihren Bruder, Ihr Kind, Ihr(e) Enkel(-in), ein Schwiegereltern-teil und Schwiegerkinder oder juristische Personen;
- b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
- eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
  - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, das Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;
- c) Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;
- d) Die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück;
- e) Eine Anrechnung des Schadenfreiheitsrabatts aus dem Vertrag einer verstorbenen Person ist ausgeschlossen, wenn der Tod zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Anrechnung länger als 1 Jahr zurückliegt;
- f) Der Vertrag der anderen Person wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt. AKB 1.2.2 bleibt unberührt.
- 1.6.2.5 *Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einem anderen Versicherungsunternehmen nach 1.6.1.5*  
Wir übernehmen den Schadenverlauf von einem anderen Versicherungsunternehmen, wenn dies durch eine Bescheinigung des bisherigen Versicherungsunternehmens mit Sitz in der EU, in einem EWR-Staat, in der Schweiz, in den USA oder Kanada nachgewiesen wird. Sie werden bei der Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen so behandelt, als wären Sie während der Vorversicherungszeit bereits bei der WWK Allgemeine Versicherung AG versichert gewesen.
- Verschweigen Sie eine Vorversicherung und muss der Versicherungsvertrag nach Auskunft des Vorversicherers in die Schadenklassen S oder M eingestuft werden, so sind wir berechtigt, für das erste Versicherungsjahr einen Zuschlag von 100% auf den Beitrag zu erheben, der bei richtiger Einstufung hätte erhoben werden müssen. Insoweit werden unsere Rechte nach den §§ 19 – 22 VVG ausgeschlossen.
- 1.6.2.6 *Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang*  
Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:
- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
  - Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.
- 1.7 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?
- 1.7.1 *Im laufenden Jahr*  
Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:
- a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.

b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.

c) Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.

Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, ist zunächst die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.

#### I.7.2 *Im Folgejahr*

In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.

b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

#### I.8 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.8.1 *Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.*

I.8.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrages nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.8.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

#### I.9 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.9.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Versicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

Die endgültige Schadenfreiheitsklasse richtet sich nach der Bescheinigung des letzten Versicherers. Sonder-einstufungen werden nicht berücksichtigt.

I.9.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 – werden nicht berücksichtigt.

I.9.3 Ist Ihr Vertrag bei Beendigung nach der maßgeblichen Tabelle zum Schadenfreiheits-rabatt-system in Anhang 1 in die SF-Klasse M, 0 oder S eingestuft oder wäre er bei Fortbestehen dort einzustufen, sind wir berechtigt, dies der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer mitzuteilen.

Dies ist derzeit die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg. Ihre SF-Klasse wird dort nach I.9.4 abrufbar sein.

I.9.4 Geben Sie in Ihrem Antrag keine Vorversicherung an, sind wir berechtigt, bei der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer nachzufragen, ob Ihr Vertrag bei einem Vorversicherer in die SF-Klassen M, 0 oder S einzustufen war.

#### J. **Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen**

##### J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Hersteller und Typ sind die Eintragungen im Kraftfahrzeugschein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil 1, hilfsweise im Kraftfahrzeugbrief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil 2 oder in anderen amtlichen Urkunden.

Für Fahrzeugtypen, für die bei Vertragsabschluss noch keine Typklasse vom Treuhänder festgelegt und im Typklassenverzeichnis veröffentlicht wurde, sind wir berechtigt, eine Typklasse und/oder einen Beitrag festzusetzen.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 3 entnehmen.

##### J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Zulassungsbezirk des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 4 entnehmen.

##### J.3 Tarifänderung

Bei Erhöhung des sich aus dem Tarif ergebenden Beitrags ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem

	<p>Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträgen den Beitrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Tarifbeitrags anzuheben.</p> <p>Eine Beitragserhöhung nach Absatz 1 wird nur wirksam, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht nach J.4 belehrt.</p> <p>Vermindert sich der Tarifbeitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.</p>		<p>Änderung des Nutzerkreises oder Nutzeralters, die zu einer Senkung des Beitrags führt, erst ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres berücksichtigt werden.</p>
J.4	<p><u>Kündigungsrecht</u></p> <p>Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.</p> <p>Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.</p>		<p>K.3 <u>Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels</u></p> <p>Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.</p>
J.5	<p><u>Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung</u></p> <p>In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.</p>		<p>K.4 <u>Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung</u></p> <p>K.4.1 <u>Anzeige von Änderungen</u></p> <p>Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift „Tarifmerkmale“ aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.</p>
J.6	<p><u>Änderung der Tarifstruktur</u></p> <p>Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für die SF-Klassen (Anhang 1), die Merkmale zur Beitragsberechnung (Anhang 2), die Typklassen (Anhang 3), die Regionalklassen (Anhang 4), die Berufsgruppen/Tarifgruppen (Anhang 5) zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.</p> <p>In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.</p>		<p>K.4.2 <u>Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung</u></p> <p>Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.</p> <p><i>Folgen von unzutreffenden Angaben</i></p> <p>K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.</p> <p>K.4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe des nach den tatsächlichen Verhältnissen berechneten Versicherungsbeitrages für das laufende Versicherungsjahr zu zahlen</p> <p>K.4.5 In der Kaskoversicherung kann Sie auch eine erhöhte Selbstbeteiligung nach A.2.12 treffen, wenn zum Schadenzeitpunkt das Fahrzeug von einem Fahrer gefahren wird, der jünger ist, als die im Antrag angegebenen Fahrer.</p>
<b>K.</b>	<p><b>Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands</b></p>		<p>K.4.6 <i>Folgen von Nichtangaben</i></p> <p>Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben;</li> <li>• Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsrechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.</li> </ul>
K.1	<p><u>Änderung des Schadenfreiheitsrabatts</u></p> <p>Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.</p>		
K.2	<p><u>Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung</u></p>		
K.2.1	<p><i>Welche Änderungen werden berücksichtigt?</i></p> <p>Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein Merkmal zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 „Merkmale zur Beitragsberechnung“ und Anhang 5 „Berufsgruppen (Tarifgruppen)“, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.</p> <p><i>Auswirkung auf den Beitrag</i></p>		<p>K.5 <u>Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs</u></p> <p>Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Tabelle in Anhang 6, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.</p> <p>Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.</p> <p>Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10%, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.</p>
K.2.2	<p>Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung (Zeitpunkt des Nachweises).</p>		
K.2.3	<p>Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.</p>		
K.2.4	<p>Ändert sich der im Versicherungsschein aufgeführte Nutzerkreis oder das Nutzeralter, kann eine weitere</p>		

## L. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

### L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

#### L.1.1 *Versicherungsombudsmann*

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden

Ombudsmann e.V.,  
Postfach 080632, 10006 Berlin  
E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)  
Tel.: 0180 4224424  
Fax: 0180 4224425

(jeweils 0,20 EUR je Anruf aus dem Festnetz; Anrufe aus Mobilfunknetzen können abweichen, max. 0,42 EUR pro Minute bei Abrechnung im 60 Sekunden-Takt).

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

#### L.1.2 *Versicherungsaufsicht*

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht,

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)

Tel.: 0228 4108-0

Fax: 0228 4108-1550.

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streiffälle nicht verbindlich entscheiden kann.

#### L.1.3 *Rechtsweg*

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiben.

Hinweis: Beachten Sie bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung das Sachverständigenverfahren nach A.2.17.

## L.2 Gerichtsstände

### L.2.1 *Wenn Sie uns verklagen*

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

### L.2.2 *Wenn wir Sie verklagen*

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- Dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- Dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

### L.2.3 *Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt*

Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz außerhalb

Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt oder Geschäftssitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

## M. Annahmeveraussetzungen zum Tarif Standard mit Werkstattservice für Pkw

### M.1 Der Tarif Standard mit Werkstattservice für Pkw wird auf Antrag eingeräumt und gilt nur, wenn zudem bei Versicherungsbeginn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

#### M.1.1 *Voraussetzungen:*

- Der Tarif gilt nur für Pkw.
- Die Abbuchung des Beitrags erfolgt im Wege des Lastschriftinzugs von Ihrem Konto.

Fällt eine dieser Voraussetzungen weg, so haben Sie dies unverzüglich anzuzeigen. Der Vertrag wird dann ab dem Tag, der auf den Eintritt der Änderung folgt, so behandelt, als wäre er bei Abschluss ohne diese Sonderregelung eingestuft worden. Ist die Abbuchung des Beitrags im Wege des Lastschriftinzugs auch nur einmalig nicht möglich, so entfällt der Tarif Standard mit Werkstattservice für Pkw mindestens bis zum Ende des Versicherungsjahres.

## N. Rabattschutz für Pkw

### N.1 Der Rabattschutz wird auf Antrag eingeräumt und gilt nur, wenn zudem bei Versicherungsbeginn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Ihr erster belastender Schaden (I.4.2) im Kalenderjahr führt nicht zu einer Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes gemäß den Tabellen im Anhang 1. Für jeden weiteren belastenden Schaden nach dem ersten Schaden im Kalenderjahr erfolgt die Rückstufung entsprechend der Tabelle im Anhang 1 Nr. 1.2.

#### N.1.1 *Voraussetzungen*

- Der Rabattschutz gilt nur für Pkw.
- Ihr Versicherungsvertrag ist mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF ½ eingestuft.
- Wird neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen, kann der Rabattschutz nur für beide Versicherungsarten abgeschlossen werden.

#### N.1.2 *Inkrafttreten des Rabattschutzes*

- Der Rabattschutz beginnt nicht vor Eingang des Antrags auf Rabattschutz bei uns.
- Für bereits bestehende Verträge beginnt der Rabattschutz erst 2 Monate nach Eingang des Antrages auf Rabattschutz bei uns.
- Für einen unter den Rabattschutz fallenden Kfz-Haftpflicht- und / oder Vollkaskoversicherungsschaden gelten die Regelungen und Vorschriften nach I.5 nicht.

#### N.1.3 *Schäden ohne Rabattschutz*

- Für jeden weiteren belastenden Schaden gemäß I.4.2 im Versicherungsjahr erfolgt in der Kfz-Haftpflicht- und /oder Vollkaskoversicherung eine Rückstufung nach I.3.5.
- Bereits vor Beginn des Rabattschutzes angefallene Schäden, die sich noch nicht auf die Einstufung in die Schadenfreiheits- und Schadenklassen ausgewirkt haben, führen zur Rückstufung gemäß I.3.5.

#### N.1.4 *Laufzeit und Kündigung*

- Sie und wir sind berechtigt, den Rabattschutz unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Versicherungsjahres zu kündigen. Wird der Rabattschutz zu einer Versicherungsart (Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung) gekündigt, endet er auch in der anderen Versicherungsart.
- Mit der Beendigung der Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung endet der Rabattschutz für die jeweilige Versicherungsart, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Gleiches gilt, wenn das versicherte Fahrzeug veräußert wurde.
- Endet der Rabattschutz und wird der Vertrag bei uns fortgeführt, ist die dadurch erreichte SF-Klasse Ausgangspunkt für die künftige Weiter- oder Rückstufung des Vertrags gemäß I.4 und I.3.5.

#### N.1.5 Versichererwechselbescheinigung

- Eine Sondereinstufung aufgrund des Rabattschutzes berücksichtigen wir bei der Auskunft an den Nachversicherer nicht.
- Bei Beendigung des Vertrages stellen wir eine Bescheinigung aus, welche den erreichten Schadenfreiheitsrabattstatus, ausgedrückt durch das Rabattgrundjahr ohne Rabattschutz ausweist.

12 Kalenderjahre	12	33	33
11 Kalenderjahre	11	35	34
10 Kalenderjahre	10	36	35
9 Kalenderjahre	9	37	37
8 Kalenderjahre	8	39	38
7 Kalenderjahre	7	41	39
6 Kalenderjahre	6	43	41
5 Kalenderjahre	5	45	43
4 Kalenderjahre	4	48	45
3 Kalenderjahre	3	52	47
2 Kalenderjahre	2	55	50
1 Kalenderjahr	1	60	53
-	½	75	57
-	S	85	-
-	0	95	60
-	M	135	85

#### 1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

##### 1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

bei	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
aus SF-Klasse	nach SF-Klasse			
35	20	8	2	0
34	17	7	1	0
33	16	7	1	0
32	16	6	1	M
31	15	6	1	M
30	15	6	1	M
29	14	6	1	M
28	14	5	½	M
27	13	5	½	M
26	13	5	½	M
25	12	4	½	M
24	12	4	½	M
23	11	4	½	M
22	11	4	½	M
21	10	3	½	M
20	10	3	½	M
19	9	3	½	M
18	9	2	S	M
17	8	2	S	M
16	8	2	S	M
15	7	1	S	M
14	6	1	S	M
13	6	1	S	M
12	5	1	S	M
11	5	1	S	M
10	4	½	M	M
9	3	½	M	M
8	3	½	M	M
7	2	½	M	M

### Anhang 1 Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

#### 1. Pkw

##### 1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
35 Kalenderjahre und mehr	35	20	20
34 Kalenderjahre	34	21	21
33 Kalenderjahre	33	21	22
32 Kalenderjahre	32	22	22
31 Kalenderjahre	31	22	22
30 Kalenderjahre	30	22	23
29 Kalenderjahre	29	23	23
28 Kalenderjahre	28	23	23
27 Kalenderjahre	27	23	24
26 Kalenderjahre	26	24	24
25 Kalenderjahre	25	24	25
24 Kalenderjahre	24	25	25
23 Kalenderjahre	23	25	26
22 Kalenderjahre	22	26	26
21 Kalenderjahre	21	26	27
20 Kalenderjahre	20	27	27
19 Kalenderjahre	19	27	28
18 Kalenderjahre	18	28	28
17 Kalenderjahre	17	29	29
16 Kalenderjahre	16	30	30
15 Kalenderjahre	15	30	30
14 Kalenderjahre	14	31	31
13 Kalenderjahre	13	32	32

6	2	S	M	M
5	1	S	M	M
4	1	0	M	M
3	1	0	M	M
2	½	0	M	M
1	½	0	M	M
½	0	M	M	M
S	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

## 2. Krafträder

### 2.1 Einstufung von Krafträdern, Quads und Trikes in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 Kalenderjahre und mehr	20	30	30
19 Kalenderjahre	19	31	37
18 Kalenderjahre	18	31	37
17 Kalenderjahre	17	32	38
16 Kalenderjahre	16	33	39
15 Kalenderjahre	15	33	40
14 Kalenderjahre	14	34	41
13 Kalenderjahre	13	35	42
12 Kalenderjahre	12	36	44
11 Kalenderjahre	11	37	45
10 Kalenderjahre	10	38	47
9 Kalenderjahre	9	40	49
8 Kalenderjahre	8	41	51
7 Kalenderjahre	7	43	54
6 Kalenderjahre	6	46	57
5 Kalenderjahre	5	49	61
4 Kalenderjahre	4	53	65
3 Kalenderjahre	3	58	71
2 Kalenderjahre	2	66	79
1 Kalenderjahr	1	77	90
-	½	100	133
-	0	137	150
-	M	192	180

### 1.2.2 Vollkaskoversicherung

bei	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
aus SF-Klasse	nach SF-Klasse			
35	26	16	9	2
34	22	12	6	1/2
33	21	12	6	1/2
32	20	12	6	1/2
31	20	11	5	0
30	19	11	5	0
29	18	10	4	0
28	18	10	4	0
27	17	9	4	M
26	16	9	4	M
25	16	8	3	M
24	15	8	3	M
23	14	7	2	M
22	14	7	2	M
21	13	6	1	M
20	12	6	1	M
19	12	5	1	M
18	11	5	1	M
17	10	5	1	M
16	10	4	½	M
15	9	4	½	M
14	8	3	0	M
13	7	3	0	M
12	7	2	M	M
11	6	1	M	M
10	5	1	M	M
9	5	½	M	M
8	4	½	M	M
7	3	0	M	M
6	2	0	M	M
5	2	0	M	M
4	1	0	M	M
3	½	0	M	M
2	0	M	M	M
1	0	M	M	M

### 2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern, Quads und Trikes

#### 2.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

bei	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
aus SF-Klasse	nach SF-Klasse		
20	13	8	3
19	13	8	3
18	13	8	3
17	13	8	3
16	11	6	1
15	11	6	1
14	10	6	1
13	9	5	1
12	8	4	½
11	7	3	0
10	7	3	0

9	6	2	0
8	5	2	0
7	4	1	M
6	3	½	M
5	3	½	M
4	2	½	M
3	1	M	M
2	1	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

-	0	100	100
---	---	-----	-----

3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Leichtkrafträdern  
3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

bei	1 Schaden	2 Schäden
aus SF-Klasse	nach SF-Klasse	
3	0	0
2	0	0
1	0	0
½	0	0
0	0	0

3.2.2 Vollkaskoversicherung

bei	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
aus SF-Klasse	nach SF-Klasse		
3	½	0	0
2	0	0	0
1	0	0	0
½	0	0	0
0	0	0	0

2.2.2 Vollkaskoversicherung

bei	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
aus SF-Klasse	nach SF-Klasse		
20	13	4	0
19	8	2	0
18	7	1	M
17	6	1	M
16	6	1	M
15	6	1	M
14	5	1	M
13	5	1	M
12	5	1	M
11	4	½	M
10	4	½	M
9	3	½	M
8	3	½	M
7	2	½	M
6	2	½	M
5	2	½	M
4	1	0	M
3	1	0	M
2	1	0	M
1	½	M	M
½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

4. Campingfahrzeuge (Wohnmobile)

4.1 Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 Kalenderjahre und mehr	20	50	45
19 Kalenderjahre	19	51	45
18 Kalenderjahre	18	52	46
17 Kalenderjahre	17	52	50
16 Kalenderjahre	16	53	51
15 Kalenderjahre	15	54	53
14 Kalenderjahre	14	55	54
13 Kalenderjahre	13	56	55
12 Kalenderjahre	12	57	56
11 Kalenderjahre	11	58	56
10 Kalenderjahre	10	60	57
9 Kalenderjahre	9	61	57
8 Kalenderjahre	8	63	57
7 Kalenderjahre	7	65	57
6 Kalenderjahre	6	67	60
5 Kalenderjahre	5	70	60
4 Kalenderjahre	4	73	60
3 Kalenderjahre	3	76	60
2 Kalenderjahre	2	80	60
1 Kalenderjahr	1	85	65
-	½	93	68
-	0	126	77
-	M	280	85

3. Leichtkrafträder

3.1 Einstufung von Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
3 Kalenderjahre und mehr	3	30	45
2 Kalenderjahre	2	35	45
1 Kalenderjahr	1	40	50
-	½	65	70

4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen)

4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

bei	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
aus SF-Klasse	nach SF-Klasse		
20	½	0	M
19	½	0	M
18	½	0	M
17	½	0	M
16	½	0	M
15	½	0	M
14	½	0	M
13	½	0	M
12	½	0	M
11	½	0	M
10	½	0	M
9	0	M	M
8	0	M	M
7	0	M	M
6	0	M	M
5	0	M	M
4	0	M	M
3	0	M	M
2	0	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

4.2.2 Vollkaskoversicherung

bei	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
aus SF-Klasse	nach SF-Klasse		
20	7	0	M
19	6	0	M
18	6	0	M
17	5	0	M
16	1	0	M
15	1	0	M
14	½	0	M
13	½	0	M
12	½	0	M
11	0	M	M
10	0	M	M
9	0	M	M
8	0	M	M
7	0	M	M
6	0	M	M
5	0	M	M
4	0	M	M

3	0	M	M
2	0	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

5. Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Stapler (nur Kfz-Haftpflicht) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

5.1 Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Stapler (nur Kfz-Haftpflicht) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 Kalenderjahre und mehr	20	30	40
19 Kalenderjahre	19	33	42
18 Kalenderjahre	18	33	42
17 Kalenderjahre	17	34	43
16 Kalenderjahre	16	36	44
15 Kalenderjahre	15	37	44
14 Kalenderjahre	14	38	45
13 Kalenderjahre	13	40	46
12 Kalenderjahre	12	41	47
11 Kalenderjahre	11	43	48
10 Kalenderjahre	10	45	50
9 Kalenderjahre	9	48	51
8 Kalenderjahre	8	51	53
7 Kalenderjahre	7	54	56
6 Kalenderjahre	6	58	58
5 Kalenderjahre	5	63	61
4 Kalenderjahre	4	69	65
3 Kalenderjahre	3	77	70
2 Kalenderjahre	2	86	77
1 Kalenderjahr	1	100	85
-	½	105	92
-	0	134	97
-	M	175	160

5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Stapler (nur Kfz-Haftpflicht)

5.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

bei	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
aus SF-Klasse	nach SF-Klasse		
20	10	3	M
19	8	2	M
18	8	2	M

17	8	2	M
16	7	2	M
15	7	2	M
14	6	1	M
13	6	1	M
12	5	1	M
11	5	1	M
10	4	½	M
9	4	½	M
8	3	0	M
7	3	0	M
6	2	0	M
5	2	0	M
4	1	M	M
3	½	M	M
2	½	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

5.2.2 Vollkaskoversicherung (nur Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen)

bei	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
aus SF-Klasse	nach SF-Klasse		
20	6	½	M
19	5	½	M
18	5	½	M
17	5	½	M
16	4	0	M
15	4	0	M
14	4	0	M
13	4	0	M
12	3	M	M
11	3	M	M
10	3	M	M
9	2	M	M
8	2	M	M
7	2	M	M
6	1	M	M
5	1	M	M
4	½	M	M
3	0	M	M
2	0	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

1. Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw

1.1. Jährliche Fahrleistung

*Fahrleistungsklassen:*

1.1.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Fahrleistungs-klasse	Jährliche Fahrleistung
1	nicht mehr als 6.000 km
2	über 6.000 km, aber nicht mehr als 9.000 km
3	über 9.000 km, aber nicht mehr als 12.000 km
4	über 12.000 km, aber nicht mehr als 15.000 km
5	über 15.000 km, aber nicht mehr als 20.000 km
6	über 20.000 km, aber nicht mehr als 25.000 km
7	über 25.000 km, aber nicht mehr als 30.000 km
8	mehr als 30.000 km

1.1.2 Vollkaskoversicherung

Fahrleistungs-klasse	Jährliche Fahrleistung
1	nicht mehr als 6.000 km
2	über 6.000 km, aber nicht mehr als 9.000 km
3	über 9.000 km, aber nicht mehr als 12.000 km
4	über 12.000 km, aber nicht mehr als 15.000 km
5	über 15.000 km, aber nicht mehr als 20.000 km
6	über 20.000 km, aber nicht mehr als 25.000 km
7	über 25.000 km, aber nicht mehr als 30.000 km
8	mehr als 30.000 km

1.1.3 Teilkaskoversicherung

Fahr-leistungs-klasse	Jährliche Fahrleistung
1	nicht mehr als 6.000 km
2	über 6.000 km, aber nicht mehr als 9.000 km
3	über 9.000 km, aber nicht mehr als 12.000 km
4	über 12.000 km, aber nicht mehr als 15.000 km
5	über 15.000 km, aber nicht mehr als 20.000 km
6	über 20.000 km, aber nicht mehr als 25.000 km
7	über 25.000 km, aber nicht mehr als 30.000 km
8	mehr als 30.000 km

1.2 **Weitere Merkmale zur Beitragsberechnung**

- *Nutzerkreis*

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw richtet sich in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung nach dem Fahrerkreis, von dem das versicherte Fahrzeug gefahren wird. Es gelten folgende Fahrerkreise:

Versicherungsnehmer und der in häuslicher Gemeinschaft lebende (Ehe-)Partner bzw. sonstige Fahrer.

- *Nutzeralter und Alter des Versicherungsnehmers*

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw nicht juristischer Personen richtet sich in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung nach dem Alter der Fahrzeugnutzer und Ihrem Alter als Versicherungsnehmer.

Maßgebend ist Ihr Lebensalter als Versicherungsnehmer und das Alter des jüngsten Fahrers bei Beginn des Vertrages.

Für den Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw juristischer Personen ist das Nutzeralter nicht relevant.

- **Fahrzeugalter**

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw richtet sich in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung nach dem Fahrzeugalter. Dieses ist das Alter des Pkw zum Zeitpunkt seiner Zulassung auf Sie. Berechnungsgrundlage ist jeweils Monat und Jahr der Zulassung. Die Berechnung erfolgt nicht tag genau. Ist der Pkw nicht auf Sie zugelassen, gilt als Fahrzeugalter das Alter des Pkw zum Zeitpunkt seiner Zulassung auf die Person, die bei Versicherungsbeginn Halter des Pkw ist.

- **Beschäftigung (Beruf)**

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw richtet sich in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung nach Ihrer Beschäftigung.

Es gilt folgende Einteilung in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Selbständige, Freiberufliche; andere Beschäftigungen.

In der Vollkasko gilt folgende Einteilung:

Selbständige, Freiberufliche; andere Beschäftigungen.

- **Fahrzeughalter**

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw richtet sich in der Kfz-Haftpflichtversicherung danach, ob der versicherte Pkw auf Sie zugelassen ist.

- **Zahlungsperiode**

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw richtet sich in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung nach der gewählten Zahlungsperiode

2. Merkmale zur Beitragsberechnung bei Kraffrädern, Quads und Trikes

- Motorleistung

- Nutzeralter

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Kraffrädern richtet sich in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung nach dem Alter der Fahrzeugnutzer (gilt zusätzlich bei Leichtkrafträdern).

3. Merkmale zur Beitragsberechnung bei Lkw, Zugmaschinen, Bussen, Anhängern

Bei der Beitragsberechnung werden die nachfolgenden Merkmale berücksichtigt:

- Aufbau

- Motorleistung

- Anzahl der Plätze

- Zulässiges Gesamtgewicht

**Anhang 3**

**Tabellen zu den Typklassen**

Für Pkw, Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermiet-Pkw gelten folgende Typklassen:

1. Kfz-Haftpflichtversicherung

Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
10	0,0	49,5
11	49,5	61,9
12	61,9	71,6
13	71,6	79,8
14	79,8	86,6
15	86,6	92,0
16	92,0	97,7
17	97,7	103,7
18	103,7	110,4
19	110,4	118,0
20	118,0	125,4
21	125,4	133,3
22	133,3	144,0
23	144,0	165,4
24	165,4	196,0
25	196,0	--

10	0,0	49,5
11	49,5	61,9
12	61,9	71,6
13	71,6	79,8
14	79,8	86,6
15	86,6	92,0
16	92,0	97,7
17	97,7	103,7
18	103,7	110,4
19	110,4	118,0
20	118,0	125,4
21	125,4	133,3
22	133,3	144,0
23	144,0	165,4
24	165,4	196,0
25	196,0	--

2.

Vollkaskoversicherung

Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte
	von - bis
10	0,0 – 39,5
11	39,5 – 53,1
12	53,1 – 62,7
13	62,7 – 69,0
14	69,0 – 74,3
15	74,3 – 80,2
16	80,2 – 88,3
17	88,3 – 96,8
18	96,8 – 105,5
19	105,5 – 116,5
20	116,5 – 125,2
21	125,2 – 135,9
22	135,9 – 145,3
23	145,3 – 156,2
24	156,2 – 169,6
25	169,6 – 184,3
26	184,3 – 206,3
27	206,3 – 232,3
28	232,3 – 276,4
29	276,4 – 330,1
30	330,1 – 377,5
31	377,5 – 438,8
32	438,7 – 516,6
33	516,6 – 696,7
34	696,7 u.mehr

3.

Teilkaskoversicherung

Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte
	von - bis
10	0,0 – 36,4

11	36,4 – 47,5
12	47,5 – 56,3
13	56,3 – 65,3
14	65,3 – 75,2
15	75,2 – 87,5
16	87,5 – 97,2
17	97,2 – 109,7
18	109,7 – 122,2
19	122,2 – 133,6
20	133,6 – 147,8
21	147,8 – 166,4
22	166,4 – 183,6
23	183,6 – 210,9
24	210,9 – 241,7
25	241,7 – 271,8
26	271,8 – 306,7
27	306,7 – 354,9
28	354,9 – 416,5
29	416,5 – 487,0
30	487,0 – 628,8
31	628,8 – 763,9
32	763,9 – 975,5
33	975,5 und mehr

7	112,6 bis unter 119,2
8	119,2 bis unter 127,4
9	ab 127,4

1.3

In der Teilkaskoversicherung

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte
1	unter 64,1
2	64,1 bis unter 71,7
3	71,7 bis unter 77,4
4	77,4 bis unter 83,1
5	83,1 bis unter 89,4
6	89,4 bis unter 95,2
7	95,2 bis unter 104,5
8	104,5 bis unter 113,8
9	113,8 bis unter 123,5
10	123,5 bis unter 137,4
11	137,4 bis unter 154,1
12	154,1 bis unter 174,7
13	174,7 bis unter 190,9
14	190,9 bis unter 214,6
15	214,6 bis unter 244,5
16	ab 244,5

**Anhang 4  
Tabellen zu den Regionalklassen**

Es gelten folgende Regionalklassen:

1. Für Pkw

1.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte
1	unter 84,7
2	84,7 bis unter 90,7
3	90,7 bis unter 93,6
4	93,6 bis unter 95,8
5	95,8 bis unter 98,3
6	98,3 bis unter 100,8
7	100,8 bis unter 103,9
8	103,9 bis unter 106,9
9	106,9 bis unter 111,1
10	111,1 bis unter 115,4
11	115,4 bis unter 120,0
12	ab 120,0

1.2 In der Vollkaskoversicherung

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte
1	unter 86,8
2	86,8 bis unter 93,2
3	93,2 bis unter 98,0
4	98,0 bis unter 102,0
5	102,0 bis unter 107,0
6	107,0 bis unter 112,6

2.

Für Kraftträder

2.1

In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte
1	Unter 81,2
2	81,2 bis unter 94,8
3	94,8 bis unter 104,7
4	104,7 bis unter 131,7
5	ab 131,7

2.2

In der Teilkaskoversicherung

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte
1	unter 46,4
2	46,4 bis unter 55,5
3	55,5 bis unter 69,0
4	69,0 bis unter 98,9
5	98,9 bis unter 114,6
6	114,6 bis unter 151,8
7	151,8 bis unter 241,2
8	ab 241,2

3.

Für Lieferwagen

3.1

In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte
1	unter 84,2
2	84,2 bis unter 90,1
3	90,1 bis unter 97,5
4	97,5 bis unter 105,7

5	105,7 bis unter 112,8
6	112,8 bis unter 120,3
7	ab 120,3

### 3.2 In der Vollkaskoversicherung

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte
1	unter 95,0
2	95,0 bis unter 104,3
3	104,3 bis unter 112,6
4	ab 112,6

### 3.3 In der Teilkaskoversicherung

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte
1	unter 69,1
2	69,1 bis unter 89,0
3	89,0 bis unter 117,5
4	117,5 bis unter 156,0
5	ab 156,0

## 4. Für landwirtschaftliche Zugmaschinen

### 4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte
1	unter 82,5
2	82,5 bis unter 97,5
3	97,5 bis unter 106,0
4	106,0 bis unter 125,3
5	125,3 bis unter 152,4
6	ab 152,4

### 4.2 In der Teilkaskoversicherung

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte
1	unter 82,4
2	82,4 bis unter 100,3
3	100,3 bis unter 116,0
4	116,0 bis unter 129,6
5	ab 129,6

## Anhang 5 Berufsgruppen (Tarifgruppen)

### 1. Berufsgruppe A

Die Beiträge der Berufsgruppe A gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Pkw für

- Landwirte und Gartenbaubetriebe  
Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von ½ ha – bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha – hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;
- Ehemalige Landwirte  
Ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1.a) unmittelbar vor

Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;

### c) Witwen und Witwer

Nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach 1.a) oder 1.b) erfüllt haben.

## 2. Berufsgruppe B

Die Beiträge der Berufsgruppe B gelten

- in der Kfz-Haftpflichtversicherung für Pkw, Campingfahrzeuge, Lkw im Werkverkehr und Leichtkrafträder
- in der Vollkaskoversicherung für Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder, Leichtkrafträder, Lkw über 3.500 kg zulässiges Gesamtgewicht, Quads und Trikes
- in der Teilkaskoversicherung für Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder, Leichtkrafträder, Quads und Trikes
- für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf
  - Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
  - Juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50% beteiligt sind oder sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
  - Mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenverordnung);
  - Als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung, oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
  - Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes
  - Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der unter 2.a) bis 2.e) genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50% der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht freiwilligen Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst und freiwillige Helfer);
  - Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die nach 2.f) genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter;
  - Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 2.f) oder 2.g) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsbe-

- rechtigte Witwen / Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 2.f), 2.g) oder 2.h) erfüllt haben;
- i) Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 2.f), 2.g) oder 2.h) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

### 3. Berufsgruppe D

Die Beiträge der Berufsgruppe D gelten in der Kfz-Haftpflicht- und der Kaskoversicherung analog der Berufsgruppe B für Verträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf privatisierte, ehemals öffentlich-rechtliche Banken und Sparkassen, andere privatisierte, ehemals öffentlich-rechtliche Einrichtungen (z.B. Telekom, Deutsche Bahn, Deutsche Post, Postbank, Lufthansa) und deren Tochterunternehmen, sonstige Finanzdienstleistungs-, Wohnungsbau- oder Energieversorgungsunternehmen, Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, Pflegeheime, kirchliche Einrichtungen, sonstige mildtätige oder gemeinnützige Einrichtungen und deren Beschäftigte, wenn sie nicht bereits die Voraussetzungen der Berufsgruppe B erfüllen.

## Anhang 6

### Art und Verwendung von Fahrzeugen

1. Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen  
Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind
  - 1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
    - bis 45 km/h
    - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31.Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
    - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29.Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
  - 1.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
    - bis 45 km/h
    - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31.Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
    - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29.Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
  - 1.3 Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
  - 1.4 Motorisierte Krankenfahrstühle
2. Leichtkrafträder  
Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftrroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW
3. Krafträder
  - 3.1 Krafträder sind alle Krafträder und Kraftrroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.
  - 3.2 Quads  
Quads sind vierrädrige kradähnliche Fahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.

- 3.3 Trikes  
Trikes sind vom Kraftrad abgeleitete Dreiradfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.
4. Pkw  
Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.
5. Mietwagen  
Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).
6. Taxen  
Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegenkommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.
7. Selbstfahrervermietfahrzeuge  
Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.
8. Leasingfahrzeuge  
Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.
9. Kraftomnibusse  
Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.
  - 9.1 Linienerverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.
  - 9.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferientziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.
  - 9.3 Nicht unter 10.1 oder 10.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werksomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.
10. Campingfahrzeuge  
Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.
11. Werkverkehr  
Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes – im Krankheitsfall bis zu vier Wochen auch durch fremdes – Personal eines Unternehmens.
12. Gewerblicher Güterverkehr  
Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.
13. Umzugsverkehr  
Umzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.
14. Wechselaufbauten  
Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrich-

tungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

15. Landwirtschaftliche Zugmaschinen  
Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Fortwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.
16. Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen  
Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.
17. Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge  
Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.
18. Milchtankwagen  
Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.
19. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen  
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z.B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).
20. Lieferwagen  
Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.
21. Lkw  
Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.
22. Zugmaschinen  
Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.